



Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 24. Juni 2021, um 17.00 Uhr in der Europahalle

I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 07.06.2021
3. Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiungen“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 (§ 116a GO NRW)
4. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel
5. Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungen in Castrop-Rauxel
 - 5.1 Antrag CDU Fraktion vom 09.06.2021_Kostenlose Erweiterung der Außengastronomiefläche
 - 5.2 Antrag CDU Fraktion vom 09.06.2021_Öffnung der Außengastronomie bis 24.00 Uhr
6. Antrag der FDP-Fraktion vom 19.05.2021
 - Extra Zeit zum Lernen -
7. Berufung beratender Mitglieder des Betriebsausschusses 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)
8. Erstattung der Verpflegungsentgelte für die Monate Februar bis April 2021
9. Bebauungsplan Nr. 98
 - „Quer-, Georg-, Hugostraße“
 - hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14
 - „Mühlenhof“
 - hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenhof“
11. Beschluss des Klimaanpassungskonzeptes
12. Änderung des Flächennutzungsplans
 - „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“
 - hier: Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB
13. Förderrichtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
14. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 005 nach § 35 Abs. 6 BauGB
 - „Waltroper Straße“
 - hier: a) Entscheidung über die Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 263
 - „Gewerbebrache Hermecke“
 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

16. Bebauungsplan Nr. 245H
 - „Am Emscherufer“
 - Satzungsbeschluss
17. Einbeziehung weiterer beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss
18. Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren in Castrop - Rauxel
19. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Castrop-Rauxel 2022 - 2026
20. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
21. Benennung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Ausschuss Generationen und Inklusion
22. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.05.2021_Antrag zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Castrop-Rauxel
23. Besetzung Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtteilentwicklung; Benennung von Mitgliedern aus dem Kinder- und Jugendparlament
24. Gemeinsamer_Antrag_FWI_Fraktion_Linke_vom 31.05.2021_Antrag_Klimaschutz
25. Antrag UBP-Fraktion vom 06.06.2021_Bepflanzung der Bushaltestellendächer
26. Antrag DIE LINKE vom 09.06.2021_Sozialer Wohnraum im Bauprojekt Gewerbebrache Hermecke , Bebauungsplan Nr.263
27. Anfragen der Ratsmitglieder
28. Mitteilungen der Verwaltung

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz für das Land NRW (LPVG NW)
2. Stundung über 144.879,27
3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
 - Ankauf von Ausgleichsflächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 245 H „Am Emscherufer“
4. Rechtsstreit AGR ././ Stadt Castrop-Rauxel
 - Sachstandsbericht zum Urteil vom 10./11.12.2020 VG Gelsenkirchen
5. Vergabe der Wegenutzungs-Leitungsrechte für das Strom- und das Gasnetz (Strom- und Gaskonzession) im Stadtgebiet Castrop-Rauxel
6. Bestehender Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH;
 - Erweiterung § 2 „Gegenstand des Unternehmens“
7. Anfragen der Ratsmitglieder
8. Mitteilungen der Verwaltung

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 258

„Wohngebiet Dingener Straße“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, für den Bereich „Wohngebiet Dingener Straße“ den Bebauungsplan Nr. 258 aufzustellen.

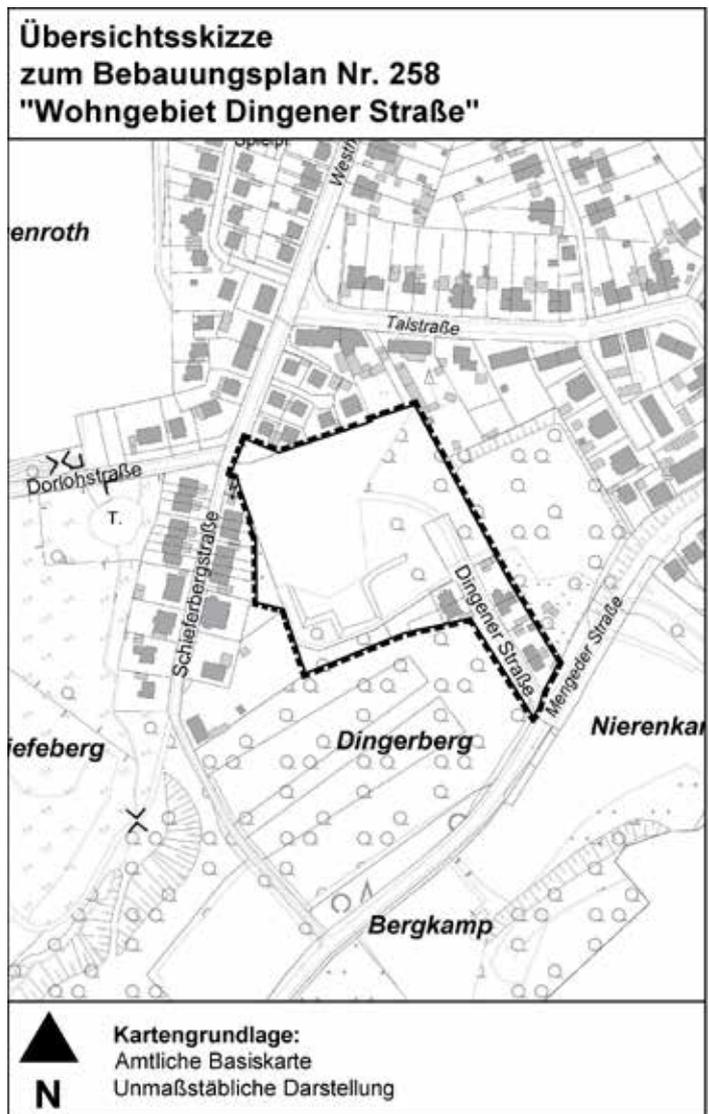
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Dingen im Bereich der brachliegenden Fläche des ehemaligen Steinkohlen-Bergwerks Graf Schwerin mit den seinerzeit hier betriebenen Schachtanlagen 3 und 4. Das Plangebiet wird begrenzt durch

die Wohnstrukturen an der Schieferbergstraße im Norden und Westen
Waldflächen im Süden und Osten

sowie die Mengeder Straße im Südosten.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 258 hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig vergrößert. So wurden die bestehenden Wohngebäude an der Dingener Straße 2 - 12 in den Geltungsbereich mit einbezogen, um im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine städtebaulich geordnete Anbindung des geplanten Wohngebietes an die bislang dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Wohnstrukturen an der Dingener Straße zu schaffen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 258 wird das Ziel verfolgt, das brachliegende Areal des ehemaligen Zechenstandortes Graf Schwerin III/IV einer städtebaulich hochwertigen Wohnnutzung zuzuführen. Der für das Plangebiet rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 aus dem Jahr 1969, der bereits eine wohnbauliche Nachnutzung auf der Fläche vorsieht, wird zu diesem Zweck überplant, da er hinsichtlich seiner Planinhalte nicht mehr zeitgemäß ist. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 258 sollen stattdessen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives und nachhaltiges Wohnquartier geschaffen werden, das den heutigen Wohnansprüchen gerecht wird und auf die umliegenden Bebauungsstrukturen Bezug nimmt.

Die bereits im Rahmen des Bürgerdialogs am 28.10.2019 vorgetragenen Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern wurden in die planerischen Entwicklungsideen einbezogen.

Auf der Grundlage des für das Wohngebiet entwickelten städtebaulichen Konzepts ist nun als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die zur frühzeitigen Beteiligung bereitgestellten Unterlagen sind

vom 25. Juni bis einschließlich 9. Juli 2021

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einzu sehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während des o. g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die Stadt lädt ihre Bürger*innen ferner zu einem

Online-Treffen „Geplantes Wohngebiet in Dingen“

am Mittwoch, 30. Juni 2021, um 18.00 Uhr

über das Videokonferenzprogramm „Zoom“ ein. Anknüpfend an den im Oktober 2019 bereits durchgeführten Bürgerdialog werden im Rahmen dieser Veranstaltung Vertreter*innen der Stadtverwaltung, des Investors und des Planungsbüros über den aktuellen Stand der Planung, dessen Ziel und Zweck sowie die voraussichtlichen Auswirkungen informieren und Fragen der Bürger*innen beantworten. Fragen können während der Online-Veranstaltung gestellt oder bereits im Vorfeld per E-Mail an stadtplanung@castrop-rauxel.de eingereicht werden. Der Link zu dem Online-Treffen und die weiteren Zugangsdaten zur Veranstaltung werden auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen bekanntgegeben. Über diese Zugangsdaten kann jede*r Bürger*in ohne vorherige Anmeldung an dem Online-Treffen teilnehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17. Juni 2021

R. Kravanja

Bürgermeister

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Dingener Straße“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, für den Bereich „Wohngebiet Dingener Straße“ den Bebauungsplan Nr. 258 aufzustellen. Zur Einhaltung der Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist parallel die 13. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Ortsteil Dingen und umfasst den südlichen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 258 „Wohngebiet Dingener Straße“. Das Plangebiet wird begrenzt durch

den nördlichen Teil des brachliegenden Geländes des ehemaligen Zechenstandortes Graf Schwerin 3/4 im Norden,

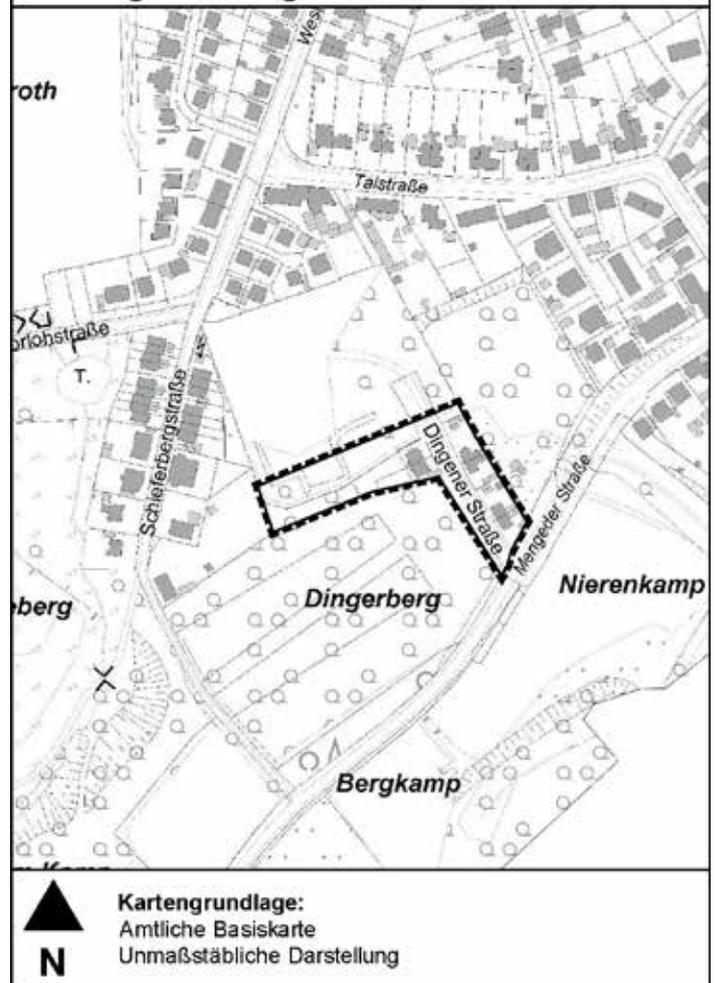
die Wohnstrukturen an der Schieferbergstraße im Westen,

Waldflächen im Süden und Osten,

sowie die Mengeder Straße im Südosten.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Übersichtsskizze zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Dingener Straße"



Im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 der Stadt Castrop-Rauxel (2012) wird der Änderungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Der Abschnitt der Dingener Straße einschließlich der angrenzenden Flächen der Wohngebäude Dingener Straße 2-12 liegen gemäß dem Flächennutzungsplan ferner in einem Landschaftsschutzgebiet.

Über die 13. Änderung des Flächennutzungsplans sollen diese Darstellungen an die städtebaulichen Ziele des für den Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 27 (1969) bzw. des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 258 „Wohngebiet Dingener Straße“ angepasst werden, die beide eine wohnbauliche Entwicklung des gesamten ehemaligen Zechenareals vorsehen.

Über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 258 sollen die mittlerweile nicht mehr zeitgemäßen Inhalte des Bebauungsplans Nr. 27 angepasst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines modernen und nachhaltigen Wohnquartiers geschaffen werden.

Übereinstimmend mit diesem Ziel soll die für den Änderungsbereich geltende Darstellung als Fläche für Wald in eine Wohnbaufläche (W) geändert werden.

Die mit der Wohngebietsentwicklung einhergehende Inanspruchnahme von Waldflächen wird auf der Ebene der parallelen verbindlichen Bauleitplanung über die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens ausgeglichen.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die zur frühzeitigen Beteiligung bereitgestellten Unterlagen sind

vom 25. Juni bis einschließlich 9. Juli 2021

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags, donnerstags von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einzu sehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während des o. g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die Stadt lädt ihre Bürger*innen ferner zu einem

Online-Treffen „Geplantes Wohngebiet in Dingen“

am Mittwoch, 30. Juni 2021, um 18.00 Uhr

über das Videokonferenzprogramm „Zoom“ ein. Anknüpfend an den im Oktober 2019 bereits durchgeführten Bürgerdialog werden im Rahmen dieser Veranstaltung Vertreter*innen der Stadtverwaltung, des Investors und des Planungsbüros über den aktuellen Stand der Planung, dessen Ziel und Zweck und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren sowie Fragen der Bürger*innen beantworten. Fragen können während der Online-Veranstaltung gestellt oder bereits im Vorfeld per E-Mail an stadtplanung@castrop-rauxel.de eingereicht werden. Der Link zu dem Online-Treffen und die weiteren Zugangsdaten werden auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen bekanntgegeben. Über diese Zugangsdaten können die Bürger*innen ohne vorherige Anmeldung an dem Online-Treffen teilnehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17. Juni 2021

R. Kravanja

Bürgermeisters

Bekanntmachung zur Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop (AK Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km 0-55.000 bis Bau-km 7+940.000, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Waltrop, Gemarkung Waltrop, Flur 14, 15, 16, 17, 49, 51, 57, 58, 71, 72, 75, 103, 104, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116**
- **der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 23, 24, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 98**
- **der Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede, Flur 1**
- **der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern, Flur 22**

Vorhabenträger: Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum Harpener Hellweg 1 44791 Bochum

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 22.09.2016 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Städten Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel im Zeitraum vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016.

Die Planunterlagen für das o.a. Bauvorhaben wurden nunmehr um weitere Unterlagen ergänzt und geändert und sind vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, mit Schreiben vom 11.05.2021 als Deckblatt I ins Verfahren eingebracht worden.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- UVP-Bericht (Unterlage 1.A I)
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für auf den Prognosehorizont 2030 (Unterlage 15.B I)
- Aktualisierung der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 I)
- Aktualisierung des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage 14 I)
- Aktualisierung des Fachgutachtens zu den Stickstoffdepositionen im FFH-Gebiet Lippeaue (Unterlage 12.6.1 I)
- Umplanung dieses Knotenpunktes B474n / L609 am nördlichen Planfeststellungsende zu einer lichtsignalgeregelten Kreuzung
- Aufweitung des geplanten Einmündungsbereiches der B 474n mit der K 14 (Im Löringhof) um die anschlussstellenbedingten Fahrstreifen
- Aufweitung des Querschnitts der geplanten Überführung der B 474n über die Deutsche Bahn-Strecke
- Erstmalige Herstellung einer gemeinsamen Geh- und Radwegverbindung auf der Westseite der K 14 (Im Löringhof), im Bereich der geplanten Einmündung mit dem Wirtschaftsweg Löringhof
- Aufweitung des Querschnitts des geplanten Wirtschaftsweges „Löringhof“
- Ergänzung eines Linksabbiegefahrstreifens auf der L 511 aus Fahrtrichtung Datteln in den neu geplanten Wirtschaftsweg. Das Brückenbauwerk im Zuge der L 511 über die B 474n verbreitert sich hierdurch.
- Überarbeitung des Entwässerungskonzepts (Unterlage 13 I)
- Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13.A I)

- Überarbeitung der Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12 I)

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 21. Juni bis einschließlich 20. Juli 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Menüpunkt:

Planfeststellung Straße

Stichwort:

B 474n – OU Waltrop

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

Die Einsichtnahme erfolgt im Bürgerbüro ohne Terminvergabe. Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich nur mit Terminvergabe unter der E-Mail stadtplanung@stadt-datteln.de. Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag und Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Über diese Regelung hinaus können Termine zu späteren Zeit am Tage angeboten werden.

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44122 Dortmund

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich ohne Terminvergabe im Raum 27 (Erdgeschoss). Bei Wunsch ist eine Terminvergabe unter folgender Nummer möglich: 0231/50-23720.

Aufgrund der Corona bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen erfolgt im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel (Zugang im Bereich des Eingangs B) ohne Terminvergabe. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h.

bis zum 20. August 2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster,

oder bei der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop,

oder bei der Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 – Stadtplanung/Bauordnung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,

oder bei der Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44122 Dortmund,

oder bei der Stadt Castrop-Rauxel, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61), Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-

zierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 21.06.2021 bis 20.08.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die BürgerInnen, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a. der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannter Vereine sowie
- b. der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die EinwenderInnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Es wird darauf hingewiesen,

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.0 I	Erläuterungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
1 I	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
1.A I	UVP-Bericht	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	18.12.2020
11 I	Immissionsschutz (Lärmtechnische Untersuchung)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.1 I	Erläuterungsbericht der lärmtechnischen Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.2 I	Übersichtslageplan ohne geplanten aktiven Lärmschutz (Nr. 1 bis Nr. 3)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.3 I	Übersichtslageplan mit geplantem aktiven Lärmschutz (Nr. 1 bis Nr. 3)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.4 I	Ergebnisse der Überprüfung der wesentlichen Änderung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.5 I	Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnungen	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.A I	Ergebnisse der Untersuchungen zur Lärmfernwirkung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.B I	Ergebnisse der Lärmschutzabwägung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020

12.0 I bis 12.2.3 I	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LPB)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	18.12.2020
12.3 I bis 12.3.2 I	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	30.10.2020
12.4.4 I	Plausibilitätsprüfung der Faunadaten 2013 (und 2015)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	03.05.2021
12.5 I	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	19.08.2020
12.6.1 I	Fachgutachten zu den Stickstoffdepositionen	Peutz Consult GmbH	22.05.2020
13.1 I bis 13.5.2 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
13.A I	Fachbeitrag zur EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	04.12.2020
14 I	Luftschadstoffgutachten	Peutz Consult GmbH	27.03.2020
15.B I	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG	13.01.2020

1. dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
2. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
3. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
4. dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.
5. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Castrop-Rauxel, den 10. Juni 2021

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.06.2021

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.